**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf. (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,14 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 492/0 und 611/0 Gemarkung Ehenfeld.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und durch das Rodungsvorhaben entsprechend kein rechtswirksames Schutzgebiet betroffen ist (§7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Amberg, 10.11.2023*

*gez. Sven Grünert, Forstdirektor*